

**Prüfungsordnung nach § 54 Berufsbildungsgesetz
zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen
zur Fachwirtin für Management und Führung in Krankenkassen und
zum Fachwirt für Management und Führung in Krankenkassen
vom 14. Februar 2018**

Nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes erlässt das Bundesversicherungsamt als Zuständige Stelle nach § 73 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes die am 3. Mai 2017 von seinem Berufsbildungsausschuss nach § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Fachwirtin für Management und Führung in Krankenkassen und zum Fachwirt für Management und Führung in Krankenkassen.

§ 1

Ziel der Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüflinge über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Übernahme von Management- und Führungsaufgaben in Krankenkassen verfügen.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Fachwirtin für Management und Führung in Krankenkassen“ oder „Fachwirt für Management und Führung in Krankenkassen“.

I. Abschnitt

Prüfungsausschuss

§ 2

Errichtung

Für die Abnahme der Prüfungen errichtet das Bundesversicherungsamt als Zuständige Stelle jeweils nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

§ 3**Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Ein Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und eine Lehrkraft in einer Bildungseinrichtung an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Bundesversicherungsamt für vier Jahre berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich des Bundesversicherungsamtes bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Beauftragten der Arbeitgeber sowie die Lehrkraft der Bildungseinrichtung werden auf Vorschlag einer der beteiligten Fortbildungsträger berufen.
- (5) Werden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder nicht oder in nicht ausreichender Zahl innerhalb einer vom Bundesversicherungsamt gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft das Bundesversicherungsamt die Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Von der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht berufen werden kann.
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund vom Bundesversicherungsamt abberufen werden.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnis werden, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gezahlt wird, vom Bundesversicherungsamt angemessen entschädigt.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an einer Beschlussfassung mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Beschlüsse durch ein schriftliches Umlaufverfahren herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied des Prüfungsausschusses diesem Abstimmungsverfahren, muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Das Bundesversicherungsamt bestimmt im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied Näheres zur Geschäftsführung, insbesondere zu Einladungen, zur Protokollführung und zur Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 26 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Bundesversicherungsamt und seinem Berufsbildungsausschuss.

§ 7**Ausschluss von der Mitwirkung und Befangenheit**

- (1) Bei der Zulassung und Durchführung der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, oder nach § 21 VwVfG ausgeschlossen wurden.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die Besorgnis über die Befangenheit eines Prüfungsausschussmitgliedes geltend machen, haben dies vor Beginn der Prüfung dem Bundesversicherungsamt, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss, mitzuteilen. Die Entscheidung, ob ein Prüfungsausschussmitglied von der Mitwirkung an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft vor Beginn der Prüfung das Bundesversicherungsamt, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Dabei wirkt das betroffene Prüfungsausschussmitglied nicht mit.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses aufgrund des Ausschlusses eines Prüfungsausschussmitgliedes nicht mehr gegeben, muss das Bundesversicherungsamt die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

II. Abschnitt**Vorbereitung der Prüfung****§ 8****Prüfungstermine**

- (1) Das Bundesversicherungsamt bestimmt im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und den beteiligten Fortbildungsträgern die Tage, an denen die Prüfungsarbeiten geschrieben werden. Die Frist für die Anmeldung des Themas für den Praxisbericht endet sieben Monate vor dem Tag, an dem die erste Prüfungsarbeit geschrieben werden soll. Mit dem Ende der Anmeldefrist für das Thema des Praxisberichtes beginnt die sechsmonatige Frist für die Anfertigung des Praxisberichtes. Der Praxisbericht ist zum Ende der Anfertigungsfrist (Datum des Poststempels) beim Bundesversicherungsamt einzureichen. Das Bundesversicherungsamt gibt die Tage, an denen die Prüfungsarbeiten geschrieben werden sollen, möglichst neun Monate im Voraus bekannt.
- (2) Die Termine für die mündliche Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss. Sie soll spätestens 12 Wochen nach Abschluss der schriftlichen Prüfung erfolgen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Auf Antrag werden zur Fortbildungsprüfung zugelassen

1. Sozialversicherungsfachangestellte oder
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Versicherungsträgern, die erfolgreich an Bildungsmaßnahmen teilgenommen haben, deren wesentliche Inhalte denen der Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten entsprechen, oder
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Versicherungsträgern, die eine Ausbildung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben, oder
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Versicherungsträgern, die ein Fach- bzw. Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen haben,

sofern sie nach einer anschließenden mindestens zweijährigen Tätigkeit in der Sozialversicherung an einer Fortbildungsmaßnahme im Umfang von mindestens 500 Stunden teilgenommen haben, in der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Sinne des § 15 Absatz 3 vermittelt wurden.

(2) Abweichend von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

§ 10

Anmeldung

(1) Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber melden sich unter Verwendung eines Anmeldevordruckes innerhalb der Anmeldefrist (§ 8 Absatz 1) beim Bundesversicherungsamt zur Prüfung an. Der Vordruck enthält einen Hinweis auf das Antragsrecht nach § 13.

(2) Der Anmeldung sind Angaben und Nachweise zu den in § 9 genannten Voraussetzungen beizufügen.

§ 11**Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Bundesversicherungsamt. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerbern, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung hieraus kein Nachteil erwachsen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung ist den Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerbern spätestens einen Monat vor der schriftlichen Prüfung unter Angabe der Prüfungstage, des Prüfungsortes, der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und der Termine der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Auf die Folgen von Täuschungshandlungen und störendem Verhalten nach § 19 ist dabei hinzuweisen.
- (4) Ist die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben erfolgt, kann der Prüfungsausschuss nach Anhören der teilnehmenden Person
 1. bis zum ersten Prüfungstag die Zulassung widerrufen,
 2. innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstag in schwerwiegenden Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, ist das Prüfungszeugnis unverzüglich an das Bundesversicherungsamt zurückzugeben.

- (5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 4 sind schriftlich durch das Bundesversicherungsamt bekannt zu geben.

§ 12**Zuordnung der Prüflinge**

Das Bundesversicherungsamt weist die Prüflinge im Benehmen mit den beteiligten Fortbildungsträgern den Prüfungsausschüssen zu. Dabei sind regionale Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wobei eine gleichmäßige Auslastung der Prüfungsausschüsse anzustreben ist.

§ 13**Nachteilsausgleich**

(1) Zur Wahrung der Chancengleichheit erhalten behinderte Menschen auf Antrag die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch nicht herabgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die nicht unter dem Schutz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch stehen, aber aufgrund einer aktuellen Beeinträchtigung ohne einen Ausgleich benachteiligt wären.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass das Bundesversicherungsamt über die beantragte Erleichterung entscheiden, sie gegebenenfalls vorbereiten und den Prüfungsausschuss und die aufsichtführende Person unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Behinderung ergeben, die die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Durchführung der mündlichen Prüfung beeinträchtigen. Art und Umfang der Erleichterungen sind, soweit möglich, mit den Prüflingen zu erörtern; bei behinderten Menschen ist auf deren Wunsch die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen zu beteiligen. Tritt eine Beeinträchtigung erst während der Prüfung auf, ist unverzüglich das Bundesversicherungsamt zu informieren, damit es kurzfristig über geeignete Maßnahmen entscheiden kann.

(3) Die aufsichtführenden Personen haben darauf zu achten, dass die vom Bundesversicherungsamt eingeräumten Erleichterungen umgesetzt werden.

III. Abschnitt**Durchführung der Prüfung****§ 14****Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind drei Prüfungsaufgaben zu bearbeiten, deren Bearbeitungsdauer jeweils 180 Minuten beträgt.

(3) Außerdem ist im schriftlichen Teil der Prüfung begleitend zur Fortbildungsmaßnahme ein Praxisbericht zu erstellen. Inhaltlicher Rahmen für die Aufgabenstellung des Praxisberichts sind die Kompetenzfelder des § 15 Absatz 3. Die Arbeit kann sich auf ein fortbildungsbegleitendes Projekt, welches von dem Prüfling durchgeführt wird, oder auf einen aktuellen Sachverhalt aus der Praxis der Krankenkasse beziehen. Im Rahmen dieser Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er ein Projekt oder einen Sachverhalt aus der Praxis der Krankenkasse unter Zuhilfenahme wissenschaftlicher Methoden selbstständig bearbeiten, die Arbeitsergebnisse professionell darstellen und in berufstypischen Führungssituationen kommunizieren kann.

Formale Anforderungen an den Praxisbericht:

- Vorlage in dreifacher Ausfertigung,
- Verwendung von Seitenzahlen und Inhaltsübersicht,
- Angabe der Quellen und Zusammenstellung in einem Quellenverzeichnis,
- Umfang von 20 bis 30 Seiten des Formats DIN A 4 (reiner Text ohne Abbildungen, Tabellen oder Grafiken) zuzüglich eines Titelblatts, ggf. eines Vorworts, einer Inhaltsübersicht sowie ggf. eines Abkürzungs-, Abbildungs-, Quellen- und Anlagenverzeichnisses - eine Überschreitung der Seitenzahl um bis zu 10 Prozent ist unschädlich.
- Anfertigung in Schriftgröße 11 pt. Schrifttyp Arial, mit 1,5-fachem Zeilenabstand, Erstellung der Fußnoten alternativ mit 1,0-fachem Zeilenabstand und in Schriftgröße 10 pt.
- Einhaltung eines Seitenrandes von 3,5 cm links, 1,5 cm rechts, 2,5 cm oben und 2,0 cm unten,
- Beifügung einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung der Urheberschaft, aus der hervorgeht, dass der Praxisbericht von dem Prüfling selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate kenntlich gemacht wurden.

(4) In der mündlichen Prüfung (§ 24) soll ein Prüfungsgespräch geführt werden, das mit der Präsentation des Praxisberichts beginnt. Die mündliche Prüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(5) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zu dieser Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Über die Befreiung entscheidet das Bundesversicherungsamt.

§ 15**Prüfungsaufgaben**

(1) Der Prüfling teilt dem Bundesversicherungsamt spätestens sieben Monate vor dem Tag, an dem die erste Prüfungsarbeit geschrieben werden soll, das Thema seines Praxisberichts mit. Das Thema muss aus einem oder mehreren der in Absatz 3 genannten Kompetenzfelder stammen.

(2) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben, die Lösungs- und Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel. Er orientiert sich dabei an Vorschlägen der beteiligten Fortbildungsträger. Wird die Prüfung gleichzeitig von mehreren Prüfungsausschüssen abgenommen, sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung zu beschließen und einheitliche Arbeits- und Hilfsmittel zu bestimmen.

(3) Die Inhalte der schriftlichen Prüfungsaufgaben sind aus den Themen der nachstehend aufgeführten Kompetenzfelder (K1, K2, K3) zu erstellen, dabei ist jedes Kompetenzfeld Gegenstand einer Prüfungsaufgabe.

K1 (Externer Handlungsrahmen)

- Organisation und Verfassung der Krankenkassen, Aufsicht
- Staats- und Verfassungsrecht
- Rechtsschutz
- Marketing
- Sozial- und Gesundheitspolitik
- Grundlagen der Gesundheitsökonomie

K2 (Managementkompetenzen)

- Unternehmensführung
- Strategieentwicklung
- Controlling
- Finanzplanung
- Rechnungswesen (Haushaltswesen, Finanzbuchführung, Kosten- und Leistungsrechnung)
- Projektmanagement
- Prozessmanagement
- Personalmanagement (inkl. Personalcontrolling)

K3 (Führungskompetenzen)

- Arbeitsrecht (Rechte und Pflichten der Führungskraft, Zusammenarbeit mit der Personalvertretung)
- Führungs- und Methodenkompetenzen
- Führungstheorien und -konzepte
- Rolle und Aufgaben der Führungskraft
- Kontextfaktoren von Führung
- Mitarbeitergespräche als Führungsinstrument
- Verantwortung und Fürsorge für Mitarbeiter
- Selbstmanagement

§ 16

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesversicherungsamtes sowie Mitglieder bzw. im Vertretungsfall stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. § 6 gilt für anwesende Dritte sinngemäß.

§ 17

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Das Bundesversicherungsamt regelt im Einvernehmen mit den beteiligten Fortbildungsträgern die Aufsichtsführung. Dabei soll sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Personen die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbringen. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind alle Vorkommnisse und Vorgänge zu dokumentieren, die möglicherweise für vom Prüfungsausschuss oder vom Bundesversicherungsamt zu treffende Entscheidungen bedeutsam sind.

(3) Die Prüflinge haben die Prüfungsarbeiten nicht mit ihren Namen, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden ausgelost.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfling während der Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben, versucht zu täuschen oder hilft einem anderen Prüfling dabei, teilt die aufsichtführende Person dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und dem Bundesversicherungsamt mit. Der Prüfling darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten. Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die aufsichtführende Person von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des störenden Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Bei einer Täuschungshandlung kann er je nach Schwere der Täuschungshandlung bei der betreffenden Arbeit Punkte abziehen oder sie mit dem Punktwert Null bewerten. Bei einer Störung, die zum Ausschluss von der weiteren Bearbeitung geführt hat, kann der Prüfungsausschuss die bis zum Ausschluss von dem Prüfling erbrachte Leistung bewerten oder die Wiederholung der Prüfungsleistung anordnen.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhören des Prüflings die Prüfung für nicht bestanden erklären und die Wiederholung der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungsleistungen anordnen. Diese Frist gilt nicht, wenn der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat. § 11 Absatz 4 letzter Satz gilt.

(4) Für den Praxisbericht und die mündliche Prüfung gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 20**Geltendmachung von Störungen**

(1) Fühlt sich ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung durch äußere Einwirkungen oder durch das Verhalten anderer Prüflinge erheblich gestört, hat er das unverzüglich gegenüber der aufsichtführenden Person zu rügen. Eine Beeinträchtigung während der mündlichen Prüfung ist im unmittelbaren Anschluss an die Verkündung des Prüfungsergebnisses gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu rügen.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 informiert die aufsichtführende Person sofort das Bundesversicherungsamt. Dieses entscheidet im Einvernehmen mit der aufsichtführenden Person, ob die Störung erheblich war und ob und durch welche Maßnahme die Beeinträchtigung noch während der Prüfung ausgeglichen werden kann. Ist ein Ausgleich nicht möglich, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wiederholung der Prüfungsleistung.

(3) Rügt ein Prüfling eine Störung der mündlichen Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Beeinträchtigung durch die Störung erheblich war und ggf., ob die mündliche Prüfung zu wiederholen ist oder der Rüge auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

§ 21**Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Ein Prüfling kann bis zum Beginn der Prüfung aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. Der wichtige Grund ist unverzüglich nachzuweisen, bei einer Erkrankung durch ein amts- oder personalärztliches Attest. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat ein Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung nicht an der Prüfung teilgenommen, gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern er nicht aus wichtigem Grund gehindert war, die Erklärung rechtzeitig abzugeben. Das gleiche gilt, wenn der wichtige Grund nicht unverzüglich nachgewiesen wird.

(2) Nimmt ein Prüfling aus wichtigem Grund an Teilen der schriftlichen Prüfung nicht teil und weist den wichtigen Grund unverzüglich nach - bei einer Erkrankung durch ein amts- oder personalärztliches Attest - sind die versäumten Teile nachzuholen; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen werden anerkannt. Liegt ein wichtiger Grund nicht vor oder wird er nicht unverzüglich nachgewiesen, sind die versäumten Teile mit null Punkten zu bewerten.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, die Unverzüglichkeit des Nachweises und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

(4) Versäumt der Prüfling aus einem wichtigen Grund die mündliche Prüfung ganz oder teilweise und weist den wichtigen Grund unverzüglich nach, bei einer Erkrankung durch ein amts- oder personalärztliches Attest, ist die mündliche Prüfung so bald wie möglich nachzuholen. Liegt ein wichtiger Grund nicht vor oder wird dieser nicht unverzüglich nachgewiesen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Das Bundesversicherungsamt erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 22

Bewertung und Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsarbeiten und der Praxisbericht sind jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig zu beurteilen und zu bewerten. Der Prüfungsausschuss beschließt die Ergebnisse. In den Prüfungsarbeiten sind keinerlei Hinweise und Vermerke zulässig. Über die Bewertung sind (auf einem Bewertungsbogen) gesonderte Aufzeichnungen anzufertigen; diese gehören zu den Prüfungsunterlagen und sind diesen beizufügen.

(2) Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind neben der fachlichen Gliederung die Klarheit der Darstellung, die Gewandtheit des Ausdrucks sowie beim Praxisbericht zusätzlich die äußere Form der Arbeit, die Rechtschreibung und die Zeichensetzung angemessen zu berücksichtigen. Als „angemessen“ gilt der Abzug von bis zu 10 v.H. der erreichten Punkte.

(3) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

	100,0	bis 87,5 Punkte	=	Note sehr gut (1) eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
unter	87,5	bis 75,0 Punkte	=	Note gut (2) eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
unter	75,0	bis 62,5 Punkte	=	Note befriedigend (3) eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
unter	62,5	bis 50,0 Punkte	=	Note ausreichend (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

unter 50,0 bis 25,0 Punkte = Note mangelhaft (5)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

unter 25,0 bis 0,0 Punkte = Note ungenügend (6)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

(4) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für einen einzelnen schriftlichen Leistungsnachweis ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der Prüfer oder Prüferinnen zu dividieren. Ergeben sich hierbei Bruchteile von Punkten, so ist die erste Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

(5) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird festgestellt, indem die in den schriftlichen Prüfungsarbeiten und dem Praxisbericht erzielten Punktzahlen addiert und die Summe durch vier geteilt wird. Ergeben sich hierbei Bruchteile von Punkten, ist auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden. Über die Feststellung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 23

Zulassung zur mündlichen Prüfung, Nichtzulassung

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in mehr als zwei Prüfungsleistungen weniger als 50 Punkte oder wer durchschnittlich weniger als 45 Punkte aus allen Prüfungsleistungen nachweist. Zur mündlichen Prüfung wird ferner nicht zugelassen, wer den Praxisbericht nicht termingerecht vorlegt oder wer bei dieser Prüfungsleistung null Punkte erzielt.

(3) Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen sind den Prüflingen zusammen mit den Einladungen zur mündlichen Prüfung spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung durch den Prüfungsausschuss bekannt zu geben. Im Fall der Nichtzulassung ist dem Prüfling mitzuteilen, dass das Bundesversicherungsamt einen entsprechenden Bescheid erteilen wird. Der Prüfungsausschuss leitet in diesem Fall dem Bundesversicherungsamt unverzüglich die Niederschrift nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu.

§ 24

Inhalte und Verlauf der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sollen die Prüflinge zeigen, dass sie in der Lage sind, berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen zu bearbeiten, unter rechtlichen, verfahrens- und verhaltensmäßigen sowie aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten Lösungswege darzustellen und in berufstypischen Führungssituationen zu kommunizieren und umzusetzen. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Der Praxisbericht ist Ausgangspunkt des höchstens sechzigminütigen Prüfungsgesprächs. Dieses beginnt mit der Präsentation des Praxisberichtes durch den Prüfling, die höchstens 15 Minuten dauern soll. Die weitere Prüfung erstreckt sich auf die Inhalte der Kompetenzfelder, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung (§ 15 Absatz 3) sein können.

(3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift zu fertigen, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

§ 25

Bewertung und Ergebnis der mündlichen Prüfung

Die Leistung eines Prüflings in der mündlichen Prüfung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. Das Ergebnis ergibt sich aus dem Durchschnitt aller Bewertungen.

§ 22 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt
Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 26

Feststellung des Gesamtergebnisses und des Bestehens der Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss ermittelt das Gesamtergebnis, indem er das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit sieben und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit drei multipliziert, beide Werte addiert und die Summe durch zehn dividiert. § 22 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens 50 Punkte beträgt.
- (2) Über die Feststellung des Gesamtergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung mit, ob und mit welchem Gesamtergebnis er die Prüfung bestanden hat. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Prüfling eine entsprechende Vorabbescheinigung.

§ 27

Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
- die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes",
 - die Personalien des Prüflings,
 - die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
 - die Einstufung in das Niveau des Deutschen Qualifizierungsrahmens, soweit diese vorgenommen wurde,
 - das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung,
 - das Gesamtergebnis der Prüfung und die Note,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und eines Vertreters des Bundesversicherungsamtes,
 - das Siegel des Bundesversicherungsamtes.

(3) Auf Antrag des Prüflings wird dem Zeugnis eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 28

Folgen des Nichtbestehens der Prüfung, Wiederholungsprüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge vom Bundesversicherungsamt einen Bescheid, die Fortbildungsträger eine Mehrausfertigung. Darin sind die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen und ggf. das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis anzugeben.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Schriftliche Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden, sind dem Prüfling auf Antrag für den Fall der Wiederholung anzurechnen und brauchen nicht wiederholt werden.

(3) Den Termin für die Wiederholung der Prüfung bestimmt das Bundesversicherungsamt im Einvernehmen mit den beteiligten Fortbildungsträgern. Die Frist bis zur erneuten Prüfung soll höchstens 24 Monate betragen.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 29

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Bundesversicherungsamtes sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30
Prüfungsakten

Die Anmeldungen zur Prüfung, die Prüfungsarbeiten, die Bewertungsunterlagen und die Niederschriften werden beim Bundesversicherungsamt zwei Jahre aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit hat der Prüfling das Recht, diese Unterlagen einzusehen.

§ 31
Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft.

Bonn, den 14. Februar 2018

815 – 9711.0

Bundesversicherungsamt
Frank Plate

Nach § 54 in Verbindung mit § 56 Absatz 1 Satz 2, § 47 Absatz 1 Satz 2 und § 81 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes genehmige ich hiermit die vorstehende Prüfungsordnung

Berlin, den 16. März 2018

Bundesministerium für Arbeit und
Soziales

Im Auftrag
Dr. Wonneberger